

---

# TUTORIUM WIPR III SACHENRECHT WS 2017/18

---

**erstellt von:**

Christoph Licht

Christina Weber

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## Fall 8:

Stefan (S) und Björn (B) haben beide in diesem Wintersemester mit ihrem Studium begonnen und sich angefreundet. Sie besuchen gemeinsam die Erstsemesterparty. Aus nichtigem Anlass geraten sie miteinander in Streit. Da B den S noch nicht sehr gut kennt, weiß er nicht, dass jener zu Jähzorn neigt und in dieser Situation Gewalt durchaus für eine Lösung hält. Daher wird er völlig überrascht als S ihn plötzlich mitten ins Gesicht schlägt. Da B Brillenträger ist, geht dabei nicht nur sein Nasenbein, sondern auch sein Brillengestell zu Bruch. Die Nase des B muss anschließend im Krankenhaus gerichtet werden. Da die Brille irreparabel zerbrochen ist, muss sich B eine neue Brille kaufen. B verlangt von S die Kosten für die Krankenhausbehandlung und seine neue Brille. Darüber hinaus macht er von S Schmerzensgeld geltend.

**Frage : Zur Recht?**

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## **Lösung: Anspruch des B gegen den S gemäß § 823 I BGB auf Schadensersatz**

B könnte einen Schadensersatzanspruch auf Ersatz der Kosten für seine Behandlung im Krankenhaus und für die neue Brille gegen S aus § 823 Abs. I BGB haben.

Dazu müsste B diesen Anspruch erworben, nicht verloren und durchsetzen können.

### **A. Anspruch erworben**

- B könnte den Anspruch dem Grunde nach sowie dem Umfang nach erworben haben.

#### **I. dem Grunde nach**

##### **a.) Tatbestand**

- Dann müssten der Schlag des S auf die Nase bzw. der Nasenbeinbruch des B und die Zerstörung der Brille den Tatbestand des § 823 Abs. I BGB erfüllen

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## aa.) Handlung

- Zurechenbare Verletzungshandlung des S:
- Gesundheits- und Eigentumsverletzung des B müssten durch eine zurechenbare Handlung des S hervorgerufen worden sein
- Verletzungshandlung i. S. v. § 823 Abs. I BGB liegt in einer nachteiligen Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter durch positives Tun oder Unterlassen vor
- Nasenbeinbruch wie auch Zerstörung der Brille wurden durch Schlag des S ins Gesicht des B hervorgerufen
- dem S zuzurechnende Verletzungshandlung ist zu bejahen
- somit liegt Handlung in Form eines positiven Tuns einer Person vor

(+)

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## bb.) Rechtsgutverletzung

- S müsste vorsätzlich oder fahrlässig eines der in § 823 Abs. I BGB genannten Rechtsgüter oder Rechte des B widerrechtlich verletzt haben

## I) Gesundheits-/Körperverletzung

- Nasenbeinbruch des B könnte eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sein
- Körperverletzung = jeder unbefugte Eingriff in die körperliche Befindlichkeit
- Gesundheitsbeschädigung = liegt in jedem Hervorrufen eines von den normalen körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden Zustands auch ohne Schmerzen oder tiefgreifende Veränderung der Befindlichkeit
- Nasenbeinbruch des B stellt einen Eingriff in dessen körperliche Integrität dar
- zudem liegt darin gleichzeitig ein vom körperlichen Normalzustand abweichender Zustand
- Folglich liegen Körperverletzung und auch eine Gesundheitsverletzung vor (+)

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## 2) Eigentumsverletzung

- Zerstörung der Brille des B könnte zudem eine Eigentumsverletzung sein
- Eigentum ist das Recht mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auf die Sache ausschließen zu können (§ 903 BGB)
- Eigentümer einer Sache ist derjenige, dem die Sache nach zivilrechtlichen Grundsätzen gehört
- fehlende Angaben im Sachverhalt hinsichtlich Eigentümer, ist davon auszugehen, dass B als Träger der Brille auch ihr Eigentümer ist
- Zerstörung der Brille müsste eine Eigentumsverletzung darstellen
- = eine solche ist bei einer Beschädigung, Zerstörung oder Entziehung der Sache anzunehmen, da der Eigentümer in diesem Fall nicht mehr nach Belieben mit der Sache verfahren kann
- Brille des B ist irreparabel zerbrochen und damit zerstört
- Er kann sie nicht mehr gebrauchen
- Somit ist auch eine Eigentumsverletzung gegeben

(+)

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## cc) haftungsbegründende Handlung

- Verletzungshandlung des S müsste für die Rechtsguts- bzw. Eigentumsverletzung des B ursächlich sein
- Kausalität bestimmt sich grundsätzlich nach Äquivalenztheorie
- = Danach ist jedes Ereignis ursächlich, das nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen
- Ohne den Schlag des S wäre weder das Nasenbein des B gebrochen, noch seine Brille zerstört worden
- Schlag kann nicht hinweg gedacht werden, ohne dass die Körper- bzw. Gesundheitsverletzung sowie die Eigentumsverletzung des B entfielen
- zudem muss es adäquat kausal (angemessener Zusammenhang) sein, die Rechtsgutverletzung ist als Folge der Handlung i.S.d. Adäquanztheorie anzusehen, Rechtsgutverletzung ist als Folge der Handlung anzusehen
- ist auch vom schutzzweck der Norm erfasst
- haftungsbegründende Kausalität ist somit zu bejahen

(+)

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## b.) Rechtswidrigkeit

- Handeln des S müsste außerdem widerrechtlich und damit rechtswidrig sein
- Wie die Rechtswidrigkeit zu bestimmen ist, wird nicht einheitlich beurteilt

### I. Lehre vom Erfolgsunrecht

- herrschender Ansicht, der sog. Lehre vom Erfolgsunrecht, indiziert die Tatbestandsmäßigkeit (also Verletzungshandlung und Verletzungserfolg) als Verstoß gegen die Rechtsordnung die Rechtswidrigkeit
- entfalle nur dann, wenn Rechtfertigungsgründe eingriffen (z. B. §§ 227-230, 904 BGB)
- Rechtfertigungsgründe zugunsten des S, insbesondere eine Notwehrsituation, sind nicht ersichtlich
- nach herrschender Meinung liegt somit Widerrechtlichkeit vor
  
- S handelte somit rechtswidrig

(+)

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## c.) Verschulden

- S müsste den Tatbestand des § 823 Abs. I BGB weiterhin schuldhaft verletzt haben
- Verschulden bestimmt sich nach § 276 Abs. I S. I BGB
- danach liegt ein Verschulden des S vor, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat
- Vorsätzlich handelt, wer den rechtswidrigen Verletzungserfolg wissentlich und wollentlich herbeiführt
- S schlägt B absichtlich und damit wissentlich und wollentlich in das Gesicht mitten auf die Nase
- nimmt Verletzung des B wie auch die Zerstörung der Brille damit offensichtlich in Kauf
- Mangels anderslautender Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass er sich dabei der Rechtswidrigkeit seines Handelns bewusst ist
- S handelt also vorsätzlich (weswegen sich die Prüfung der mildereren Verschuldensform der Fahrlässigkeit (hierzu siehe § 276 Abs. 2 BGB) erübrigt

(+)

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## d.) Rechtsfolge: Schadenersatz

- Voraussetzung des § 823 Abs. I BGB durch S verwirklicht worden sind, ist er dem B zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet

## II. dem Umfang nach

### a.) Schaden

- setzt zunächst voraus, dass B Schaden entstanden ist
- Schaden = unfreiwillige Vermögenseinbuße und grundsätzlich nach der Differenzhypothese § 249 I BGB zu ermitteln
- Danach liegt ein solcher vor, wenn der Wert des Vermögens ohne dass schädigende Ereignis im Vergleich mit dem Wert des Vermögens nach dem Ereignis geringer ist
- Kosten für die Krankenhausbehandlung wie auch Neuanschaffung der Brille musste B wegen seiner Verletzung bzw. wegen der Zerstörung der Brille und somit gezwungener Maßen aufwenden
- dadurch hat sich sein Vermögen verringert
- Kosten wären aber nicht entstanden, wenn S dem B durch den Schlag nicht das Nasenbein gebrochen und gleichzeitig die Brille zerstört hätte
- B hat somit einen unmittelbaren Sachschaden erlitten (+)

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## b.) zu ersetzen (**Art und Umfang des Schadens**)

- Fraglich ist somit, ob B von S Ersatz der Behandlungs- sowie der Anschaffungskosten für die neue Brille und darüber hinaus Schmerzensgeld verlangen kann
- bestimmt sich nach den Grundsätzen der §§ 249 ff. BGB, nach denen Art und Umfang des Schadens ermittelt werden

### aa) **Ersatz der Behandlungskosten**

- Anspruch des B auf Ersatz der Behandlungskosten könnte sich nach § 249 Abs.2 S. 1 BGB ergeben
- Gläubiger kann statt der Herstellung den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen, wenn wegen der Verletzung einer Person Schadensersatz zu leisten ist
- Behandlungskosten sind infolge des Nasenbeinbruch und somit einer Verletzung des B entstanden
- Er kann daher nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB eine Entschädigung in Geld in Höhe dieser Kosten verlangen

(+)

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## bb) Ersatz der Anschaffungskosten für die neue Brille

- Anspruch des B auf Ersatz der Anschaffungskosten für neue Brille könnte sich aus § 251 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB ergeben
- Ersatzpflichtiger hat Gläubiger in Geld zu entschädigen, wenn die Herstellung der Sache nicht möglich ist
- Brille des B ist nicht mehr zu reparieren, trifft hier zu
- Folglich kann B Anschaffungskosten für die neue Brille nach § 251 Abs. 1, 1. Alt. BGB verlangen (+)

## cc) Anspruch auf Schmerzensgeld

- kann B von S Schmerzensgeld verlangen
- aus § 253 Abs. 1 BGB ergibt sich, dass für einen immateriellen Schaden grundsätzlich kein Geldentschädigungsanspruch besteht, sondern nur in den gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen
- als solche gesetzliche Regelung käme allerdings § 253 Abs. 2 BGB in Betracht
- danach kann u.a. bei einer Körper- und Gesundheitsverletzung eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden (+)

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

- zur Bestimmung ist § 287 ZPO heranzuziehen, wonach die Höhe dieses Schmerzensgelds im Ermessen des Richters liegt ... und wird in der Praxis anhand von Tabellen mit Präzedenzfällen ermittelt
- Da dabei zahlreiche Faktoren wie z.B. das Maß der Schmerzen, die Dauer der Beeinträchtigung und persönlichen Vermögensverhältnisse des Verletzenden eine Rolle spielen
- kann hier nur das Bestehen des Anspruchs, nicht aber dessen Höhe festgestellt werden

## c.) zurechenbar

### aa.) Haftungsausfüllende Kausalität

- für diesen Schaden müsste der eingetretene Verletzungserfolg ursächlich sein
- Rechtsguts- bzw. Eigentumsverletzung des B kann nicht hinweg gedacht werden, ohne dass der Vermögensschaden entfielen
- diese wurden demnach ursächlich durch den von S herbeigeführten Verletzungserfolg hervorgerufen

(+)

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## III. Ergebnis

- B hat gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. I S.1 2.Alt., 3.Alt., 5.Alt BGB und kann sowohl Ersatz der Kosten für die Behandlung und die neue Brille sowie Schmerzensgeld verlangen

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

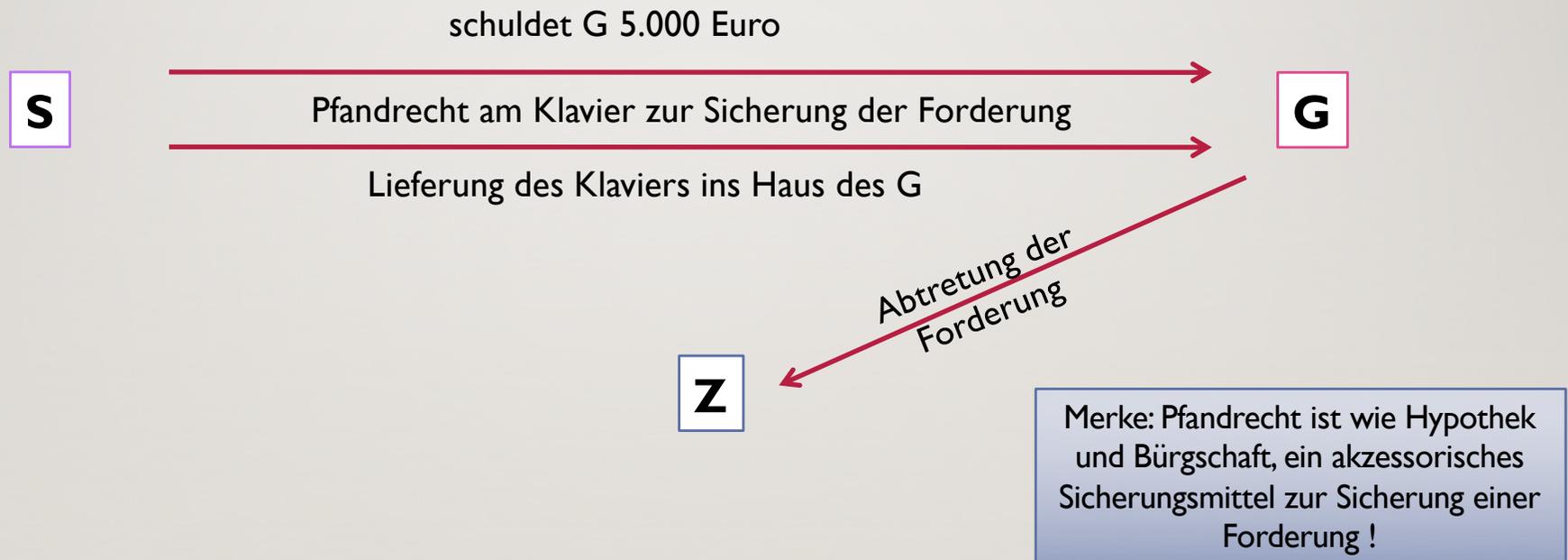
## Fall 9 :

S schuldet G 5.000 Euro. Zur Sicherung dieser Forderung bestellt S dem G ein Pfandrecht an seinem Klavier. S lässt dem G das Klavier ins Haus liefern. Zwei Wochen später tritt G seine Forderung i. H. v. 5.000Euro an Z ab.

**Frage: Hat Z ein Pfandrecht erworben, wenn S das Klavier nur geliehen hatte?**

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

## Lösungsskizze:



# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## Lösung :

### A. Pfandrecht erworben

- Z könnte ein vertragliches Faustpfandrecht nach §§ 1204 ff. BGB am Klavier erworben haben

#### I. Primärerwerb

- Ersterwerb von S steht mangels vertraglicher Beziehungen zwischen S und Z nicht im Raum (-)

#### II. Sekundärerwerb

- vielmehr zu prüfen, ob Z von G im Wege des Zweiterwerbs ein Pfandrecht erworben hat

##### a.) Forderungsabtretung

- Übergang eines Pfandrechts von G auf Z setzt gem. § 1250 I S.1 BGB voraus, dass die zu sichernde Forderung auf neuen Gläubiger übertragen wird
- G müsste bestehende Forderung i. H. v. 5.000 Euro wirksam an Z abgetreten haben (Abtretungsvereinbarung), § 398 BGB

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

- laut SV gegeben, da G seine Forderung gem. § 398 S.1 BGB durch Vertrag (wird indiziert) mit Z auf diesem übertragen hat
- Berechtigung des Zedenten laut Sachverhalt gegeben
- G somit Zedent, Z Zessionar und damit Inhaber der Forderung gegen S i. H. v. 5.000 Euro geworden

**Merke:** Rechtsgeschäftlich Übertragung wird also strenggenommen nur die gesicherte Forderung im Wege der Abtretung, § 398 BGB. Das diese Forderung sichernde Pfandrecht, läuft gem. § 1205 I S.1 BGB kraft Gesetzes mit.

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## b.) Pfandrecht besteht (wirksame Entstehung des Pfandrecht)

- nach Übertragung der zu sichernden Forderung ist weiterhin zu fragen, ob dem G überhaupt ein Pfandrecht zur Sicherung der Forderung zustand
- falls nicht wäre nur an gutgläubigen Zweiterwerb eines Pfandrechts zu denken
- wirksam entstandenes Pfandrecht zugunsten des G hat nach §§ 1204, 1205 I S.1 BGB zur VSS, dass der Berechtigte die Sache dem gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, dass dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll
- Pfandrecht kann nur Forderung absichern, die nach § 1204 BGB bereits besteht, oder deren Entstehungsgrund bereits angelegt ist, § 1204 II BGB

### aa.) Forderung

- wegen der Akzessorietät des Pfandrecht kann dieses nur bei Wirksamkeit der zu sichernden Forderung bestehen, § 1204 I BGB
- G hat gegen S eine Forderung i. H. v. 5.000 Euro
- Klavier wurde zur Sicherung dieser Forderung mit Pfandrecht belastet
- somit ist die Forderung bestehend

(+)

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## bb.) Einigung

- S und G waren sich einig, dass dem G ein Pfandrecht am Klavier zustehen soll
- Vereinbarung zwischen Verpfänder und Gläubiger gegeben, die inhaltlich Pfandrecht darstellt
- es bestehen auch keine Wirksamkeitshindernisse
- somit liegt ein wirksamer dinglicher Vertrag nach § 1205 I S.1 BGB vor

(+)

## cc.) Übergabe (Übergabesurrogate)

- S hat dem G das Klavier ins Haus liefern lassen
- G hat dadurch unmittelbaren Besitz nach § 854 I BGB auf Veranlassung des S erhalten
- wogegen bei S kein Besitz mehr vorhanden ist
- mithin liegt Übergabe der Sache gem. § 1205 I S.1 BGB vor

(+)

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## dd.) Einigsein bei Übergabe (Übergabesurrogate)

- zum Zeitpunkt der Übergabe waren sich G und S auch einig (+)

## ee.) Berechtigung des S

- S müsste noch Berechtigter bzgl. der Sache sein, § 1205 I S.1 BGB

### 1) S nicht Eigentümer

- S hatte sich Klavier nur geliehen und damit nicht Eigentümer (-)

### 2) Keine Ermächtigung, § 185 BGB

- von einer Ermächtigung des S nach § 185 I BGB durch den Eigentümer, dass Klavier zu verpfänden ist nicht auszugehen (+)

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## ff.) Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

- G könnte aber gutgläubig ein Pfandrecht an der Sache erworben haben, §§ 1205 I S.1 BGB, 1207 BGB

### 1) Voraussetzungen nach §§ 1205 I S.1, 1204 I BGB

- Voraussetzungen der §§ 1205 I S.1, 1204 I BGB liegen bis auf Berechtigung S vor – siehe oben (+)

### 2) Guter Glaube des G nach §§ 1207, 932 I S.1, II BGB

- G müsste gem. § 1207 i.V.m. §§ 932 I S.1, II BGB gutgläubig hinsichtlich des Eigentums des S gewesen sein
- laut SV keine Hinweise auf Bösgläubigkeit des g gem. § 932 II BGB
- damit ist von Gutgläubigkeit des G auszugehen (+)

# Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

---

## 3) Kein Abhandenkommen

- § 1207 BGB verweist ausdrücklich auch auf Vorschrift § 935 BGB
- damit ist zu klären ob Klavier dem Eigentümer abhanden gekommen ist, § 935 I S. I BGB
- F bekam Klavier geliehen, Eigentümer (Verleiher) hat den Besitz am Klavier folglich nicht ohne seinen Willen verloren
- also liegt kein Abhandenkommen nach § 935 I S. I BGB vor

## 4) Zwischenergebnis

- G hat Pfandrecht am Klavier gutgläubig erworben

## c.) kein § 1250 II BGB

- laut Sachverhalt liegt kein Ausschluss der Übertragung des Pfandrechts in der Forderungsabtretung vor (+)

## II.) Ergebnis

- G hat durch Abtretung, Forderung auf Z übertragen
- Z hat ein Pfandrecht erworben und kann von G nach § 1205 I BGB Herausgabe des Klaviers verlangen